

Aktenzeichen: 7 AZB 17/83

Bundesarbeitsgericht 7. Senat Beschluß vom 4. August 1983  
- 7 AZB 17/83 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 31. März 1983  
Saarlouis - 2 Ca 882/82 -

II. Landesarbeitsgericht Beschluß vom 27. Juni 1983  
Saarland - 2 Sa 65/83 -

---

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

---

Entscheidungsstichwort:

Unzulässige sofortige Beschwerde

Gesetz:

ArbGG § 70 Satz 1

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7 AZB 17/83

-----  
2 Sa 65/83 Saarland

B e s c h l u ß  
-----

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 4. August 1983  
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Beklagten  
gegen den Beschluß des Landesarbeitsge-  
richts Saarland vom 27. Juni 1983 - 2 Sa  
65/83 - wird als unzulässig verworfen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Be-  
schwerdeverfahrens.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

## G r ü n d e :

-----

Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Landesarbeitsgerichts oder seiner Vorsitzenden findet außer im Falle der Verwerfung des Einspruchs nach § 341 Abs. 2 ZPO und im Falle der Berufung nach § 519 b Abs. 2 ZPO kein Rechtsmittel statt (§ 70 Satz 1 ArbGG). Durch diese gesetzliche Regelung sind auch Beschlüsse der Landesarbeitsgerichte über die Ablehnung der Einstellung der Zwangsvollstreckung unanfechtbar. Die von der Beklagten für den gegenteiligen Standpunkt zitierte Literaturstelle (Schaub, Arbeitsrechtshandbuch, § 268 V Nr. 3) ist offensichtlich ein Fehlzitat. Schaub vertritt allerdings an anderer Stelle (Arbeitsrechtliche Formularsammlung und Arbeitsgerichtsverfahren, 3. Aufl., § 59 III, S. 315) die Auffassung, daß gegen den Beschluß des Arbeitsgerichts, durch den die Einstellung der Zwangsvollstreckung aus einem Versäumnisurteil abgelehnt worden ist, eine sofortige Beschwerde an das Landesarbeitsgericht möglich ist, wenn erkennbar ist, daß das Arbeitsgericht sein Ermessen nicht ausgeübt hat. Diese Auffassung bezieht sich auf eine hier nicht einschlägige Fallkonstellation. Wegen der Sonderregelung des § 70 Satz 1 ArbGG findet gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts kein Rechtsmittel statt.

Die sofortige Beschwerde war daher mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO als unzulässig zu verwerfen.

Roeper

Dr. Steckhan

Dr. Becker



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)